Generalsekretariat

Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2016 / 2017 – 2018 Verein Berner Feriensportlager mit der Stadt Bern

Die beiden polysportiven Sportlager in Fiesch sind seit 1980 von zwei unterschiedlichen Trägerschaften durchgeführt worden. Da der Leiter des Frühlingslagers und allenfalls auch der Leiter des Herbstlagers 2017 in Pension gehen, war die Gelegenheit günstig, die beiden Lager unter das gemeinsame Dach des Vereins Berner Feriensportlager zu stellen. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrags 2016 und diejenigen des Leistungsvertrags 2017 – 2018 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt, soweit inhaltliche Abweichungen bestehen. Nicht berücksichtigt ist der bloss redaktionelle Nachvollzug von Bestimmungen wie z.B. "Organisation der Lager" statt vormals "Organisation des Lagers". In der Spalte Kommentar wird kurz erläutert, weshalb die Bestimmung angepasst wurde.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Durchführung des polysportiven Feriensportlagers in Fiesch (Herbstlager)	**Durchführung zweier polysportiver Feriensportlager in Fiesch (*Frühlings- und* Herbstlager)**	Der Vorstand des Vereins Berner Feriensportlager hat sich am 21. März 2016 einstimmig dazu bereit erklärt, auch die Trägerschaft für das Frühlingslager zu übernehmen.
Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins Der Verein führt für die Stadt Bern im Herbst das polysportive Ferienlager in Fiesch durch und bietet 600 bis 700 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während einer Woche in den Herbstferien aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.	**Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 800 bis 900 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.	Begründung: siehe Einleitung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
Art. 3 Vertragsgegenstand Der Vertrag regelt die Durchführung des polysportiven Feriensportlagers (Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.	**Art. 3** Vertragsgegenstand Der Vertrag regelt die Durchführung polysportiver Feriensportlager (*Frühlings- und* Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.	Begründung: siehe Einleitung
4. Kapitel: Leistungen der Stadt	**4. Kapitel: Leistungen der Stadt**	**4. Kapitel: Leistungen der Stadt**
Art. 14 Abgeltung 1 Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 200 000.00 pro Jahr. 2 Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im Juni. 3 Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.	**Art. 14** Abgeltung 1 Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von *Fr 250 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 500 000.00 für zwei Jahre.* 2 Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils *im März.* 3 Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.	**Art. 14** Abgeltung 1 Für das Frühlingslager war bis anhin ein Betrag von rund Fr. 50 000.00 im Budget des Sportamtes eingestellt. Dieser Betrag wird neu dem Verein Berner Sportlager für die Durchführung des Frühlingslagers zugesprochen. Die Ausführung des Auftrages und die dazu nötigen Mittel werden neu dem Verein ausbezahlt. Somit erhöht sich zwar die Vertragssumme für die Durchführung der beiden Lager auf Fr. 250 000.00. Es handelt sich dabei aber um eine budgetneutrale Umbuchung. Die Globalsumme des Sportamtes bleibt unverändert. 2 Mit der zusätzlichen Übernahme des Fiescher Frühlingslagers wird eine Mittelauszahlung bereits im März statt wie bisher erst im Juni nötig. 3 unverändert

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
		Art. 20 Buchführungspflicht
Art. 20 Buchführungspflicht	**Art. 20** Buchführungspflicht	
1 Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts[1] vom 30. März 1911.	1 Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts[2] vom 30. März 1911.	1 unverändert
2 Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.	2 Bis spätestens *Ende Februar* unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.	2 Durch die Übernahme des Frühlingslagers ist eine terminliche Anpassung für die Einreichung des Budgets nötig.
3 Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete …	3 Es sind für das Frühlings- bzw. Herbstlager zwei Lagerrechnungen zu erstellen, die anschliessend zu einer konsolidierten Rechnung zusammengeführt werden	3 Dient der Kostentransparenz
	4 Bis spätestens *Ende Februar* des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete …	4 Die Änderung ergibt sich ebenfalls aus der Übernahme des Frühlinglagers. Im Februar liegen mit Sicherheit beide Rechnungs-abschlüsse der durchgeführten Lager vor und können noch vor Rechnungsstellung durch den Verein vom Controlling-Ausschuss eingesehen und beurteilt werden. Dasselbe gilt für die beiden Budgets.
(bisher kein **Art. 28**)	**Art. 28** Anhänge (neu) Die Anhänge 1-3 sind integrierender Bestandteil	**Art. 28** Anhänge Im Muster-Leistungsvertrag gemäss Anhang 1

1 OR; SR 220
2 OR; SR 220

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
	dieses Vertrags. Anhang 1: Leistungsvorgaben für die Angebote Feriensportlager Fiesch (Frühling und Herbst) Anhang 2: BENEVOL Standards der Freiwilligenarbeit Anhang 3: Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 2. Februar 2015	der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031) fehlt zwar ein solcher Artikel; es ist aber rechtlich angezeigt, Anhänge durch Erklärung zum Vertragsbestandteil zu machen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in vielen städtischen Leistungsverträgen.